

RS OGH 1997/7/8 5Ob280/97f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.07.1997

Norm

WEG 1975 §23

WEG 1975 §24

Rechtssatz

Im Gründungsstadium hat unabhängig davon, ob die bemängelten Veränderungen künftige allgemeine oder im Wohnungseigentum stehende Teile der Liegenschaft betreffen, die klagende Partei als Wohnungseigentumsbewerberin gegenüber der beklagten Partei als Wohnungseigentumsorganisatorin und Partner eines Vertrages, der auf den durch das WEG vorgegebenen Mindeststandard nicht beschränkt ist (MietSlg 36.644), Anspruch auf Zuhaltung dieses Vertrages. Selbst dann, wenn die Beklagte auch Wohnungseigentumsbewerberin wäre, änderte dies nichts an dieser Betrachtung, weil es Wohnungseigentumsbewerbern untereinander unbenommen ist, vertragliche Bindungen einzugehen, die dann nicht nach den Grundsätzen des Miteigentum oder Wohnungseigentums, sondern auf Basis des Vertrages zu beurteilen und allenfalls im Rechtsweg durchzusetzen sind (MietSlg 42.455).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 280/97f
Entscheidungstext OGH 08.07.1997 5 Ob 280/97f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108168

Dokumentnummer

JJR_19970708_OGH0002_0050OB00280_97F0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at